

Kleine Anfrage

## Anwaltshonorare

---

Frage von Landtagsabgeordnete Judith Oehri

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

### Frage vom 01. April 2015

Die Honorare der Anwälte werden in den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und in der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten geregelt.

- \* Wie ist die Vergütung im Rahmen der Verfahrenshilfe und der amtlichen Liquidationen bei uns und im Vergleich dazu in der Schweiz? Bitte mit Zahlen belegen.
- \* Weshalb werden die Rechtsanwaltsstarife überhaupt gesetzlich geregelt?
- \* Weshalb können amtliche Liquidationen nicht auch von Treuhändern vorgenommen werden, bzw. wie ist die entsprechende Praxis in der Schweiz dazu?

### Antwort vom 02. April 2015

Frage 1: Vergütung der Verfahrenshilfe:

In Liechtenstein rechnen die Verfahrenshelfer ihre Kosten nach dem geltenden, jedoch für die Verfahrenshilfe reduzierten, Tarif ab. Die Höhe des Tarifs für einzelne Leistungen ist abhängig von der Höhe des Streitwerts, also des Wertes des Anspruches. Der Gesetzgeber hat somit für die Entlohnung anwaltlicher Leistungen eine Staffelung nach dem Streitwert vorgesehen. Der in Liechtenstein für Verfahrenshilfefälle geltende, reduzierte Tarif ergibt sich aus Art. 31 Rechtsanwaltsgesetz (RAG).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass noch in diesem Jahr eine Reform im Verfahrenshilferecht seitens des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft lanciert wird. Dabei ist gemäss aktuellem Planungsstand u.a. vorgesehen, dass der Verfahrenshilfetarif in Zivil- als auch in Strafsachen entsprechend reduziert wird, ohne dass die Qualität der anwaltlichen Leistung Einbussen erfahren soll. Mit den vorgesehenen Änderungen sollen entsprechende Tarifsenkungen im Verfahrenshilfebereich herbeigeführt werden.

In der Schweiz ist die Verfahrenshilfe nur teilweise bundesrechtlich geregelt, nämlich nur in Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang sowie das Verfahren. Nicht vereinheitlicht sind insbesondere die Tarife, Ansätze und Kosten. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch die Entlohnung der Rechtsanwälte als unentgeltliche Rechtsbeistände je nach Kanton grundsätzlich unterschiedlich. Dabei kommen recht unterschiedliche Systeme zur Anwendung, wobei die Ansätze dabei gegenüber den normalen Rechtsanwaltstarifen aber immer gekürzt werden. So gilt beispielsweise im Kanton Solothurn – wie in vielen Kantonen – ein reduzierter Stundensatz von CHF 180 zzgl. MWSt., im Kanton Zürich ein Stundensatz in Höhe von CHF 200, soweit ein Stundenhonorar zur Anwendung gelangt. Im Kanton St. Gallen wurde über Nachfrage mitgeteilt, dass das Honorar bei unentgeltlicher Prozessführung oder amtlicher Verteidigung grundsätzlich um ein Fünftel herabgesetzt wird.

Vergütung bei amtlichen Liquidationen:

Wird eine Person, die nicht vorgängig Organ einer Verbandsperson war, von Amts wegen zum Liquidator bestellt und reicht das Vermögen der Verbandsperson zur Deckung der Kosten der Liquidation nicht aus, trägt das Land Liechtenstein die Kosten der Liquidation. Das Amt für Justiz bestimmt bzw. genehmigt dann als für amtliche Liquidationen zuständige Behörde die von diesen Liquidatoren geltend gemachten Kosten. In der Regel handelt es sich bei diesen Personen um Rechtsanwälte (siehe dazu unten unter Frage 3).

Seit der Einführung von Art. 133 Abs. 6 PGR mit LGBl. 2009/268 sind die vom Land Liechtenstein zu ersetzenden Liquidationskosten erheblich gestiegen. Aufgrund dieser Tatsache begann das Amt für Justiz im Jahr 2011, diverse Massnahmen zur Senkung der Liquidationskosten zu setzen. Es handelte sich dabei um Massnahmen wie z.B. die Einführung von Vorgaben zur Berechnung der Liquidationskosten. Die Abrechnung der Kosten der amtlich bestellten Liquidatoren hat nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (RATG; LGBl. 1988 Nr. 9 idgF), also nach Tarifpost (TP), zu erfolgen. Es darf nicht nach Stunden abgerechnet werden. Eine weitere Massnahme betrifft die Einschränkung der Möglichkeit von ehemaligen Organmitgliedern einer Verbandsperson, die Bestellung zum Liquidator der betreffenden Verbandsperson abzulehnen. Diese Massnahmen wurden in der Folge auch von den Verwaltungsbeschwerdeinstanzen (VBK und VGH) entsprechend gestützt. Der VGH legte zudem die Liquidationshandlungen, zu welchen der amtlich bestellte Liquidator überhaupt befugt ist, in einem sehr engen Rahmen fest (vgl. dazu VGH 2010/104). Dazu gehört bspw. die Vorgabe, dass ein amtlich bestellter Liquidator nicht zur Prozessführung befugt ist.

Aufgrund dieser Massnahmen kann heute festgehalten werden, dass sich die Höhe der vom Land Liechtenstein zu ersetzenden Liquidationskosten in Bezug auf allgemeine Liquidationsverfahren reduziert haben. In den vergangenen Jahren wurden jährlich CHF 220'000 budgetiert, welche im Regelfall auch ausgeschöpft wurden. Allerdings verfälschen einzelne Sonderfälle das generelle Bild. So waren im Jahr 2013 aufgrund des Ablebens eines Treuhänders rund 70 Gesellschaften grösstenteils von Amts wegen zu liquidieren und die Kosten in Höhe von knapp CHF 54'000 vom Land Liechtenstein zu tragen. Um diesem Problem künftig vorzubeugen, wurde der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung ein entsprechender Vorschlag zur Anpassung der Standesrichtlinien unterbreitet. Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2013 zu VGH 2013/103 könnte sich diese sehr restriktive Verwaltungspraxis des Amtes für Justiz im Zusammenhang mit dem Liquidationskostenersatz jedoch ändern. Gemäss VGH soll es nämlich unter anderem (wieder) zulässig sein, nach Stundensatz abzurechnen sowie müssen entgegen der bisherigen Auffassung und Praxis des Amtes für Justiz auch Tätigkeiten, die nicht unter das RATG fallen, ebenfalls entschädigt werden (vgl. dazu VGH 2013/103, Seite 3). Es wird zu prüfen sein, wie dieser neuen Entwicklung durch den Gesetzgeber entgegengewirkt werden kann.

Zur Rechtslage in der Schweiz können aufgrund der Kürze der für die Beantwortung von kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit keine Ausführungen gemacht werden.

Frage 2: Grundsätzlich ist anzuführen, dass das Rechtsanwalts honorar in Liechtenstein im Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer normiert ist.

Der Rechtsanwalt ist – sofern er nicht ausdrücklich eine abweichende Honorarvereinbarung mit seinem Klienten trifft – vom Gesetzgeber gezwungen, bei niedrigen Streitwerten unter der betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsgrenze zu arbeiten. Dies soll jedoch durch höhere Tarife bei höheren Streitwerten ausgeglichen werden.

Rechtsanwälte sollen als Organe der Rechtspflege untereinander im Sinne einer möglichst hochwertigen rechtlichen Vertretung der Rechtssuchenden nur in einen Qualitäts- und nicht auch in einen Preiswettbewerb zueinander treten, weshalb eine gesetzliche Regelung des Tarifs sinnvoll und notwendig erscheint.

Darüber hinaus sind die Rechtsanwaltskosten das Pendant zu den Gerichtsgebühren, die ebenfalls gesetzlich festgehalten sind. Durch die gesetzliche Festschreibung sind die Kosten und Gebühren nachvollziehbar und transparent, was eine entsprechende Kostensicherheit für den Rechtssuchenden und somit im Endeffekt Rechtssicherheit bedeutet.

Frage 3: In denjenigen Fällen, in denen eine von Amts wegen aufzulösende Verbandsperson über kein Organmitglied verfügt, das von Amts wegen zum Liquidator bestellt werden kann, gelangt das Amt für Justiz mit der Bitte zur Namhaftmachung eines Rechtsanwaltes an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer. Diese Vorgehensweise entspricht der langjährigen Praxis des Amtes für Justiz.

Im Rahmen der im Jahr 2013 von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Art. 133 Abs. 6 PGR (Liquidationskosten) wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Treuhänder gleich den Rechtsanwälten von Amts wegen zum Liquidator bestellt werden können. Es wurde dabei an eine abwechselnde Bestellung jeweils eines Rechtsanwaltes und eines Treuhänders gedacht. Vor dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 2012 nur noch sehr wenige derartige Bestellungen erfolgen (ca. 2 bis 4 pro Jahr), vertrat der Vertreter der Liechtensteinischen Treuhänderkammer in der Arbeitsgruppe die Auffassung, dass ein Praxiswechsel dahingehend, dass abwechselnd auch ein Treuhänder bestellt wird, unverhältnismässig sei.

Zur Rechtslage in der Schweiz können aufgrund der Kürze der für die Beantwortung von kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit keine Ausführungen gemacht werden.